

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/08 R

L 6 SB 101/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 (18) SB 209/03 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales und Senioren,
Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg,
Domplatz 1-3, 48143 Münster

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 12. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mehr als 50 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals G hat.
- 2 Auf den im Mai 2003 angebrachten Antrag stellte das Land Nordrhein-Westfalen (Versorgungsamt) bei dem Kläger mit Bescheid vom 13.6.2003 wegen seelischer Beeinträchtigung, Funktionseinschränkung der Wirbelsäule, Funktionsstörung der Verdauungsorgane, Weichteilrheumatismus sowie Hautleiden einen GdB von 50 fest und entschied ferner, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals G nicht vorlägen. Den Widerspruch des Klägers wies die Bezirksregierung Münster (Landesversorgungsamt) durch Widerspruchsbescheid vom 9.9.2003 zurück.
- 3 Nach Beiziehung verschiedener ärztlicher Unterlagen hat das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) Aachen von Amts wegen ein internistisches Gutachten von Dr. M. sowie gemäß § 109 SGG ein nervenärztliches Gutachten von Dr. B. eingeholt und die Klage abgewiesen (Urteil vom 7.8.2006). Das SG hat seine Entscheidung auf folgende Erwägungen gestützt: Das beklagte Land habe es zu Recht abgelehnt, einen höheren GdB als 50 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals G festzustellen. Bei dem Kläger bestehe eine anhaltende depressive Störung sowie eine neurotische Fehlentwicklung mit ausgeprägter Somatisierungsstörung (Reizdarm, Tinnitus) und einer ausgeprägten somatoformen Schmerzstörung (Fibromyalgie-Syndrom). Diese Beeinträchtigungen seien von dem Sachverständigen Dr. M. insgesamt zutreffend mit einem GdB von 40 bewertet worden. Ein höherer GdB als 40 für die Psyche ergebe sich auch nicht aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. . Zwar bewerte dieser die psychische Störung aufgrund chronischer Depression mit einem GdB von 50. Eine schwere Störung lasse sich indes den von Dr. B. erhobenen Befunden nicht entnehmen. Der Einschätzung dieses Sachverständigen, beim Kläger bestehe ein Hirnschaden mit mittelschwerer Leistungsbeeinträchtigung, die einen GdB von 50 rechtfertige, sei nicht zu folgen. Insoweit sei das Gutachten in sich nicht schlüssig. Auch eine Hemiparese rechts, die Dr. B. mit einem GdB von 30 beurteile, lasse sich anhand der vorliegenden Befunde nicht feststellen. Insgesamt verbleibe es für die psychische Störung des Klägers bei einem Gesamt-GdB von 40, da die weiteren Gesundheitsstörungen, die jeweils einen GdB von 10 bedingten, nicht zu einer Erhöhung führen könnten. Schließlich erfüllten die beim Kläger festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht die Voraussetzungen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr iS des § 145 Abs 1 Satz 1 iVm § 146 Abs 1 Satz 1 SGB IX.



- 4 Im anschließenden Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen von Amts wegen das neurologisch-psychiatrische Gutachten von Dr. B. vom 20.9.2007 sowie dessen ergänzende Stellungnahme vom 15.11.2007 eingeholt und sodann die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 12.2.2008). Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Richtiger Klagegegner sei jetzt der Kreis Heinsberg. Durch einen Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes sei das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Verfahren ausgeschieden und durch den Kreis Heinsberg ersetzt worden. Dieser sei ab dem 1.1.2008 zuständige Behörde zur Wahrnehmung der vormals den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts geworden und nach materiellem Recht auch zur Gewährung oder Verweigerung der vom Kläger begehrten Feststellungen berechtigt. Die dem zugrunde liegenden Normen der §§ 1 und 2 Eingliederungsgesetz Nordrhein-Westfalen seien rechtlich nicht zu beanstanden.
- 5 Die Berufung des Klägers sei aus den vom SG dargelegten Gründen unbegründet. Insbesondere sei dem Gutachten des Dr. B. nicht zu folgen. Das im Berufungsverfahren eingeholte Gutachten des Dr. B. bestätige die bisherigen Feststellungen, dass die gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers jedenfalls nicht mit einem höheren GdB als dem bisher bereits festgestellten GdB von 50 bewertet werden könnten. Entgegen der Auffassung des Klägers könne die bei ihm bestehende Fibromyalgie nicht als eigenständige internistisch-rheumatische Erkrankung neben einer psychischen Störung bewertet werden. Vielmehr handele es sich bei der Fibromyalgie um ein Krankheitsbild, das nach ständiger Rechtsprechung unter die in Nr 26.3 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht genannten psychovegetativen oder psychischen Störungen zu fassen und - wie vorliegend geschehen - entsprechend zu bewerten sei.
- 6 Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen Rechts. Das LSG habe der Amtsermittlungspflicht nicht genügt und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.
- 7 Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.2.2008 und das Urteil des SG Aachen vom 7.8.2006 sowie den Bescheid des Versorgungsamtes vom 13.6.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.9.2003 aufzuheben und dem Beklagten zu verurteilen, bei ihm einen GdB in Höhe von mindestens 80 sowie das Merkzeichen G ab Antragstellung anzuerkennen.
- 8 Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



9 Er tritt der Revisionsbegründung entgegen.

II

10 Die statthafte Revision ist unzulässig.

11 Die Begründung der Revision entspricht nicht den formalen Erfordernissen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Nach dieser Bestimmung muss die dort in Satz 1 vorgeschriebene Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm bezeichnen; soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muss die Begründung die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

12 Zwar enthält die Revisionsbegründung einen den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Antrag, denn Umfang und Ziel der Revision lassen sich daraus eindeutig entnehmen. Indes erfordert die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm sowie die Bezeichnung der Tatsachen, die den gerügten Verfahrensmangel ergeben, einerseits eine Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils und andererseits (bei Rüge von Verfahrensfehlern) die genaue Beschreibung der Verfahrensvorgänge, sodass das Bundessozialgericht (BSG) - die Richtigkeit der Behauptungen unterstellt - ohne weitere Ermittlungen beurteilen kann, ob ein Verfahrensfehler des LSG vorliegt (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Kommentar, 9. Aufl 2008, § 164 RdNr 12 mwN*). Macht der Revisionskläger geltend, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt entgegen § 103 SGG nicht ausreichend erforscht, so genügt es nicht, die noch für erforderlich gehaltenen Ermittlungen anzugeben. Vielmehr ist darzulegen, aus welchen Gründen sich die unterlassenen Ermittlungen dem LSG aufdrängen mussten. Dabei ist auch anzugeben, zu welchem Ergebnis diese Ermittlungen voraussichtlich geführt hätten (*BSG, Urteil vom 19.12.2001 - B 11 AL 50/01 R - HVBG-Info 2002, 2578, juris RdNr 15 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 164 RdNr 12a und § 103 RdNr 20*).

13 Der Kläger hat die behauptete Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargetan. Dazu hätte er ausführen müssen, inwiefern sich das LSG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und Entscheidung zur Einholung eines weiteren neurologisch-psychiatrischen Gutachtens gedrängt fühlen musste. Der Kläger hat insoweit ausschließlich auf die seiner Auffassung nach bestehenden Mängel des Gutachtens des Dr. B. vom 20.9.2007 hingewiesen. Er hat es aber versäumt, auf die vom LSG auf seine - des Klägers - Einwände hin eingeholte ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen vom 15.11.2007 einzugehen und darzulegen, warum durch diese Ergänzung des Gutachtens seine Einwände nicht ausgeräumt seien.



- 14 Auch hinsichtlich des vom Kläger weiter behaupteten Verfahrensmangels der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör reicht die Revisionsbegründung nicht aus. Hierzu hätte der Kläger zunächst genau darlegen müssen, inwiefern er sich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt fühlt. Schon dies ist unterblieben. Allerdings kann man bei wohlwollender Betrachtung der Revisionsbegründung ("nicht berücksichtigt" ... "übergangen") entnehmen, dass der Kläger die Verletzung des § 62 SGG deshalb rügen will, weil das LSG sein maßgebliches Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und nicht in Erwägung gezogen habe.
- 15 Zwar beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht nur den Schutz vor sog Überraschungsentscheidungen (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190*). Er soll vielmehr auch sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE, aaO*), zB wenn ein Gericht - ohne entsprechende Beweisaufnahme - das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274; 42, 364, 368*) oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*).
- 16 Die Revisionsbegründung ist zur Darlegung einer Verletzung des § 62 SGG in dieser Ausprägung nicht schlüssig. Hierzu genügt allein die Behauptung der Nichtberücksichtigung und des Übergehens des Gutachtens der Nervenärztin Dr. G. nicht. Vielmehr hätte der Kläger insoweit näher auf das Berufungsverfahren und den Inhalt des Berufungsurteils eingehen sowie im Einzelnen dartun müssen, woraus sich ergebe, dass das LSG den Inhalt dieses Gutachtens nicht erwogen habe. Entsprechender Vortrag ist hier insbesondere deswegen notwendig gewesen, weil das LSG erst nach Vorlage des Gutachtens der Dr. G. durch den Kläger von Amts wegen das Gutachten des Dr. B. eingeholt und diesen aufgefordert hat, die Beweisfragen unter Verwertung der vorliegenden Gutachten zu beantworten. Der Kläger hätte also dartun müssen, dass Dr. B. entgegen dem gerichtlichen Auftrag gehandelt und das Gutachten der Dr. G. nicht in seine Beurteilung einbezogen habe. Dies ist indes unterblieben.
- 17 Die Revision des Klägers ist daher durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 169 Satz 2 und 3 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

